

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Januar 2026

Nr. 02

Inhalt		Seite
29.09.2025	- 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025	6
06.01.2026	- Bekanntmachung der Gemeinde Söhlde über die Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2026	8
07.01.2026	- Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	10

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

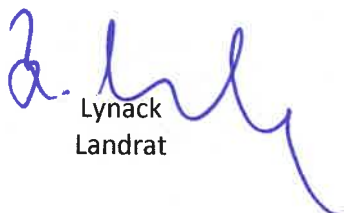
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 110.000.000 Euro um 37.000.000 Euro erhöht und damit auf 147.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Hildesheim, 29.09.2025

Landkreis Hildesheim


Lynack
Landrat

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 22.12.2025 unter dem Az. 32.12-10302-254 (2025) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 25.09.2025 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe der § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmigt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15.01.2026 bis zum 26.01.2026 während der Dienststunden im Zimmer 312 des Kreishauses Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hildesheim, 06.01.2026

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. H. H.', is written over the printed name 'Der Landrat'.

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B derzeit unverändert geblieben. Daher wird auf Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 des Nieders. Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der heutigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die damit festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Steermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Hundesteuer 2026 wird ebenfalls, wie in den zuletzt erteilten Bescheiden, mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Sollten auch hier Hunde ab- bzw. angemeldet werden oder sich die Steuersätze ändern, erteilt die Gemeinde Söhlde gemäß der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung die entsprechenden Änderungsbescheide.

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo
14.00 bis 17.30 Uhr

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367), geändert durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250), können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Söhlde, den 06. Januar 2026


Marienfeldt

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo
14.00 bis 17.30 Uhr

Satzung **über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen** **Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Bad Salzdetfurth beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 3

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen.

(2) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 4

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 5

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschluss des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 6

(1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 7

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

(3) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit. In diesem Fall beauftragt der Verwaltungsausschuss eine Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Amtszeit der vorübergehenden Vertretung endet mit Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 8

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 07.01.2026

Gez. Gryscha
(Bürgermeister)